

99089038169000

Sprengung mit explosionsgefährlichen Stoffen Anzeige

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012216/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089038169000
Leistungsbezeichnung I	Sprengung mit explosionsgefährlichen Stoffen Anzeige
Leistungsbezeichnung II	Sprengung mit explosionsgefährlichen Stoffen anmelden
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Arbeitsschutz, Sprengstoffgesetz, Sprenganzeige, Explosivstoffe, Arbeitnehmerschutz
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.10.2022
Fachlich freigegeben durch	BJV V Sprengstoffreferat
Handlungsgrundlage	§ 1 Absatz 1 Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV)
Teaser	Wenn Sie Sprengarbeiten durchführen möchten, müssen Sie dies anzeigen.
Volltext	Als verantwortliche Person für eine Sprengung mit explosionsgefährlichen Stoffen müssen Sie die Sprengung dem Amt für Arbeitsschutz; Sachgebiet Sprengstoff anzeigen.
Erforderliche Unterlagen	Die Anzeige muss schriftlich in doppelter Ausfertigung erfolgen. In der Anzeige sind anzugeben: • Ort, Tag und Zeitpunkt der Sprengung (bei mehreren Sprengungen der Zeitraum, in dem sie vorgenommen werden sollen), • Name und Anschrift der für die Sprengung verantwortlichen Personen sowie • Nummer, Datum und ausstellende Behörde der gültigen Erlaubnis nach § 7 und des gültigen Befähigungsscheins nach § 20 des Sprengstoffgesetzes. • Beschreibung der Sprengarbeiten nach Art, Verfahren und Umfang der Sprengungen, • sprengtechnische Daten, wie Art und Höchstmenge der je Sprengung zu verwendenden Sprengstoffe und Zündmittel, • Entfernung der Sprengstellen zu besonders schutzbedürftigen Gebäuden und Anlagen in einem Umkreis von mindestens • 1000 m, insbesondere zu Krankenhäusern, Schulen, Alten- und Kinderheimen, Sportanlagen und Spielplätzen, • Sicherungsmaßnahmen, insbesondere

Modul

Sachverhalt

Deckungsräume für Beschäftigte, Absperrmaßnahmen an Verkehrswegen sowie Vorkehrungen zum Schutz benachbarter Wohn- und Arbeitsstätten gegen Steinflug, Erschütterungen, Sprengschwaden und Lärm,

- maßstäblicher Lageplan (Absperrplan) oder Unterlagen mit Angaben über die Entfernung der Sprengstellen von Verkehrswegen, Wohn- und Arbeitsstätten sowie Einrichtungen der öffentlichen Versorgung in einem Umkreis von mindestens 300 m

- Berechnungs- und Planungsunterlagen
- Sachverständigengutachten

Voraussetzungen

- Die anzeigende Person ist verantwortliche Person gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1. SprengG
- Die für die tatsächliche Sprengung verantwortliche Person (Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber) muss eine entsprechende Fachkunde nachweisen.

Kosten

Einzelsprenganzeigen keine, Jahressprenganzeige 40-80 Euro

Verfahrensablauf

- Sie können die geplante Sprengung schriftlich oder elektronisch (einschließlich der in der Anzeige aufgeführten Unterlagen) beim Amt für Arbeitsschutz -Sachgebiet Sprengstoff anzeigen.
- Wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen, prüft die zuständige Stelle, ob alle Voraussetzungen für die Anzeige nach § 1 Abs.1 3.SprengV erfüllt sind. Ist dies der Fall, haben Sie Ihre Anzeigepflicht erfüllt.
- Erst wenn Sie die Anzeigepflicht nach § 1 Abs.1 3.SprengV erfüllt haben, dürfen Sie die Sprengung vornehmen.

Bearbeitungsdauer

Sind die Unterlagen vollständig, wird die Anzeige zeitnah bearbeitet.

Frist

Die Anzeige muss vorliegen: • mindestens vier Wochen vor Beginn der Sprengungen, wenn mehrere gleichartige Sprengungen vorgenommen werden sollen • mindestens eine Woche vor jeder anderen Sprengung (Einzelsprengung).

weiterführende Informationen

Modul	Sachverhalt
Hinweise	Keine
Rechtsbehelf	Keine
Kurztext	• Sprengung mit explosionsgefährlichen Stoffen - Anzeige • Die Sprengung mit explosionsgefährlichen Stoffen muss von der verantwortlichen Person dem Amt für Arbeitsschutz angezeigt werden • Die Anzeigepflicht besteht für das Sprengen von Bauwerken oder Bauwerksteilen oder für allgemeine Sprengarbeiten für Sprengungen bei Straßenbaumaßnahmen. • Die Anzeigepflicht besteht auch bei Reinigungs- bzw. Lockerungssprengungen an Filteranlagen in Industrieanlagen oder für Perforationssprengungen im Brunnenbau. • Zuständig: Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Amt für Arbeitsschutz
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)